



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 1. Bezirk in Wien vom 20. April 2000 betreffend Pfändung und Überweisung einer Geldforderung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 20. April 2000 pfändete das Finanzamt zur Hereinbringung der Abgabenschuldigkeiten des Bw. in der Höhe von S 190,095,00 (€ 13.814,74) zuzüglich der Gebühren und Barauslagen in der Höhe von S 1.940,00 (€ 140,99) die dem Bw. angeblich zustehende Forderung gegen die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten.

Da der Bw. weder den Bescheid über das Verfügungsverbot noch den Pfändungsbescheid, beide datiert mit 20. April 2000, erhalten hätte, erhielt der namhaft gemachte Rechtsvertreter

des Bw. auf Grund der diesbezüglichen Eingabe vom 3. Juli 2000 am 7. Juli 2000 eine Ablichtung dieser Bescheide.

Mit Eingabe vom 3. August 2000 brachte der Bw. eine Berufung gegen den Bescheid vom 20. April 2000 über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung ein. Begründend führt der Bw. darin im Wesentlichen aus, dass die Finanzbehörde erster Instanz den angefochtenen Bescheid an ihn nicht wirksam zugestellt hätte, weil er sich an der angegebenen Adresse nachweislich nicht aufgehalten hätte. Der gesamte Bescheid, das daraus resultierende Verfügungsverbot und das gesamte Exekutionsverfahren seien daher als nichtig aufzuheben bzw. für unwirksam zu erklären.

Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Zustellung hätte sich der Bw. im Ausland (Dienstreise) aufgehalten. Vom Bescheidinhalt hätte er am 7. Juli 2000 im Wege der Akteneinsicht seines rechtsfreundlichen Vertreters Kenntnis erlangt.

Ab diesem Zeitpunkt laufe die vierwöchige Berufungsfrist, die Berufung sei daher rechtzeitig eingebracht. Die bloße Kenntnis des Bescheidinhaltes würde jedoch keine rechtswirksame Zustellung bewirken, sondern könnte nur durch tatsächliche ordnungsgemäße Zustellung der Originalschriftstücke an den Betroffenen erfolgen.

Der gegenständliche Bescheid wäre ohne Zustellnachweis an ihn zugestellt worden. Der Bw. hätte aber allerdings von Gesetz wegen gegen den Bescheid ein Berufungsrecht. Die Zustellung löse somit eine Rechtsmittelfrist aus. Daher hätte die Zustellung jedenfalls mit Zustellnachweis erfolgen müssen.

Eine solche Verfügung hätte die Behörde nicht getroffen. Die Behörde hätte insofern einen Verfahrensmangel begangen, indem der Bw. massiv in seinem Recht auf Parteiengehör verletzt worden sei.

Darüber hinaus seien die wohlerworbenen Rechte seiner von ihm getrennt lebenden Ehegattin auf Unterhalt in ihrem Rang zurückgesetzt bzw. verschlechtert worden. Seine Ehegattin hätte die ihr zustehenden Unterhaltsansprüche gegen ihn mit rechtskräftigem Urteil gepfändet, jedoch sei sie infolge des anhängigen Verfahrens in ihrem Rang zur Befriedigung verschlechtert bzw. verletzt worden.

Aus all den genannten Gründen möge daher die Finanzlandesdirektion als Berufungsbehörde den Bescheid über die Pfändung und Überweisung von S 192,035,00 vom 20. April 2000 sowie das daran verbundene Exekutionsverfahren als nichtig aufheben bzw. als rechtsunwirksam erklären und den genannten Bescheid wegen eines Verfahrensmangel aufheben und an die Behörde erster Instanz zur ordnungsgemäßen Zustellung zurückzuverweisen.

In eventu möge die Finanzbehörde seiner Ehegattin den ersten Rang bezüglich der Pfändung der Dienstbezüge (Pension) einräumen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 25. September 2002 wies das Finanzamt die Berufung im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners gemäß § 65 Abs. 1 AbgEO mittels Pfändung derselben erfolge. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung komme, geschehe die Pfändung dadurch, dass das Finanzamt dem Drittschuldner verbiete, an den Abgabenschuldner zu zahlen. Zugleich sei dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

Um überhaupt ein Rechtsmittel gegen die Forderungspfändung ergreifen zu können, müsse dem Abgabepflichtigen der Pfändungsbescheid zur Kenntnis gebracht werden. Daher sei in § 65 Abs. 2 AbgEO normiert, dass dem Abgabenschuldner mitzuteilen sei, dass die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hätte.

Mit Datum 20. April 2000 sei an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ein Bescheid über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung erlassen worden, der am 26. April 2000 mit Rückschein zugestellt und somit rechtswirksam geworden sei. Damit sei gemäß § 65 Abs. 3 AbgEO die Pfändung bewirkt.

Wie der Bw. in seinem Rechtsmittel gegen den vorgenannten Bescheid selbst zugegeben habe, hätte er von dessen Inhalt am 7. Juli 2000 anlässlich der Akteneinsicht durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter erfahren (die Vertretungsbefugnis einschließlich Zustellvollmacht sei der Abgabenbehörde mit Schriftsatz vom 3. Juli 2000 bekannt gegeben worden). Damit sei der Mitteilungspflicht gemäß § 65 Abs. 2 AbgEO Genüge getan.

Damit gehe aber auch der Einwand ins Leere, dass der angefochtene Bescheid nicht wirksam zugestellt worden sei. Der Bescheid über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung sei nämlich an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten gerichtet und sei dieser - wie oben angeführt – auch wirksam zugestellt worden. Der Abgabenschuldner brauchte zur Verfolgung seiner Rechte davon lediglich informiert zu werden, was unbestrittenermaßen auch geschehen sei.

Somit liege der behauptete Verfahrensmangel nicht vor, eine Verletzung auf Parteiengehör sei nicht ersichtlich.

Im Übrigen dürfe auf die Judikatur zum Abgabenverfahrensrecht verwiesen werden, wonach lediglich solche Verfahrensmängel zur Aufhebung von Bescheiden führen können, bei deren Vermeidung ein anderes Ergebnis denkbar gewesen wäre. Dies müsste jedoch vom Antrag-

steller von sich aus und in detaillierter und überzeugender Art und Weise vorgetragen werden. Diesbezügliche Ausführungen seien jedoch nicht einmal ansatzweise zu erkennen.

Der Bw. beantragte dagegen mit Eingabe vom 12. Oktober 2002 die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz, ohne sein bisheriges Vorbringen inhaltlich zu ergänzen.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 65 Abs. 1 AbgEO erfolgt die Vollstreckung auf Geldforderungen des Abgabenschuldners mittels Pfändung derselben. Sofern nicht die Bestimmung des § 67 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Finanzamt dem Drittschuldner verbietet, an den Abgabenschuldner zu bezahlen. Zugleich ist dem Abgabenschuldner selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen.

Gemäß § 65 Abs. 2 AbgEO ist sowohl dem Drittschuldner wie dem Abgabepflichtigen hiebei mitzuteilen, dass die Republik Österreich an der betreffenden Forderung ein Pfandrecht erworben hat.

Die Pfändung ist gemäß § 65 Abs. 3 AbgEO mit Zustellung des Zahlungsverbotes an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen.

Im Wesentlichen wendet der Bw. hinsichtlich des Bescheides vom 20. April 2000 über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung ein, diesen nicht erhalten zu haben, weil er an der Adresse nicht aufhältig gewesen sei. Der gesamte Bescheid, das daraus resultierende Verfügungsverbot und das gesamte Exekutionsverfahren seien daher nichtig und unwirksam.

Dem ist entgegenzuhalten, dass das Finanzamt laut Aktenlage mit Datum 20. April 2000 an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Bescheid über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung erlassen hat. Da dieser am 26. April 2000 mit Rückschein zugestellt wurde, ist die Pfändung gemäß § 65 Abs. 3 AbgEO als bewirkt anzusehen.

Weiters wendet der Bw. ein, dass die Behörde insofern einen Verfahrensmangel begangen hätte, als sie den Bescheid ohne Rückschein zugestellt hätte, der Bw. daher massiv in seinem Recht auf Parteiengehör verletzt worden sei.

Aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass der rechtsfreundliche Vertreter des Bw. mit Eingabe vom 3. Juli 2000, in der der Abgabenbehörde die Vertretungsbefugnis einschließlich Zustellvollmacht bekannt gegeben wurde, einen Antrag auf neuerliche Zustellung des Bescheides

vom 20. April 2000 an ihn eingebracht hat. Auf Grund dieses Antrages hat das Finanzamt dem rechtsfreundlichen Vertreter des Bw. am 7. Juli 2000 Ablichtungen der Bescheide über das Verfügungsverbot und des bekämpften Pfändungsbescheides, beide datiert mit 20. April 2000, übermittelt. Mit Eingabe vom 3. August 2000 und somit wie auch durch die Berufungsentcheidung der Finanzlandesdirektion vom 2. August 2002, GZ. RV/215 – 10/02 bestätigt, fristgerecht, brachte der steuerliche Vertreter des Bw. gegen den Bescheid vom 20. April 2000 über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung das Rechtsmittel der Berufung ein. Auf Grund dieses Sachverhaltes geht daher sowohl die Behauptung des Vorliegens eines Verfahrensmangels als auch die einer Verletzung des Parteihörs ins Leere.

Weiters übersieht der Bw., dass die Exekution wegen einer Unterhaltsforderung grundsätzlich anderen Exekutionen im Rang nicht vorgeht. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat der Abgabenbehörde auf Grund des am 26. April 2000 übernommenen Bescheides über die Pfändung und Überweisung einer Geldforderung vom 20. April 2000 mit Schreiben vom 3. Mai 2000 mitgeteilt, dass die Forderungen des Finanzamtes für den 4., 5. und 10. Bezirk in Wien vorrangig zur Durchführung vorgemerkt und keine unterhaltsberechtigten Personen aktenkundig seien. Dies bedeutet, dass das Urteil betreffend der seiner Gattin zustehenden gepfändeten Unterhaltsansprüche erst nach dem Pfändungsbescheid des Finanzamtes bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eingelangt sein muss. Diese Annahme wurde auch durch die Pensionsversicherungsanstalt bestätigt. Die Behauptung des Bw., die wohlerworbenen Rechte seiner von ihm getrennt lebenden Ehegattin auf Unterhalt seien durch die Pfändung des Finanzamtes in ihrem Rang zurückgesetzt bzw. verschlechtert worden, erweist sich auf Grund des festgestellten Sachverhaltes als nicht zutreffend.

Auf Grund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden

Wien, 2. Juli 2003